

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.11.2019

Geschäftszahl

Ra 2018/09/0081

Rechtssatz

Ein "Durchsuchen" erfordert begrifflich eine Besichtigung der in der Wohnung befindlichen Sachen und insbesondere der dort vorhandenen Behältnisse mit dem Ziel, bestimmte Sachen oder Sachen bestimmter Art darunter zu finden (vgl. VfSlg. 6.528/1971, 1.906/1950).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018090081.L03